



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01065**
Datum: 04.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Ines Brock
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	04.03.2020 06.05.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Be- teiligungsverwaltung und Liegenschaf- ten	17.03.2020 19.05.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2020 20.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2020 27.05.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur
Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und
Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof
(VII/2019/00501)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**
 - a) Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler in städtischen **Kultureinrichtungen und im Ratshof**
 - b) Punkt 2 der Richtlinie wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.

- c) Punkt 2 neu erhält folgende Fassung:
~~2.3. Weiteres~~ **Voraussetzung für eine Vergütung** ~~Erfordernis~~ ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen.
- d) Punkt 3 neu erhält folgende Fassung:
~~3.4.~~ Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus ~~der Gattung~~ **dem Bereich** Bildende Kunst ~~Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst, Kunstgewerbe~~ gewährt.
- e) Punkt 4 neu erhält folgende Fassung:
~~4.5.~~ Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. ~~Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen und Künstler abgegolten.~~
- f) Punkt 5 neu erhält folgende Fassung:
~~5.6.~~ Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. Die Präsentationen können im Ratshof und an den jeweiligen ~~Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen~~ **nur in Einrichtungen** der Stadt Halle (Saale) stattfinden.
~~Dazu gehören:~~
~~–Konzertthalle Ulrichskirche~~
~~–Stadtmuseum Halle~~
~~–Stadtarchiv Halle~~
~~–Stadtbibliothek Halle~~
- g) Punkt 6 neu erhält folgende Fassung:
~~6.7.~~ Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19 % MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Woche. **Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gesondert zu vereinbaren.**

2. Die Finanzierung der Ausstellungsvergütung erfolgt, entsprechend des beschlossenen und bestätigten Haushalt 2020, über das Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“.

gez. Dr. Ines Brock
 Fraktionsvorsitzende

Melanie Ranft
 Fraktionsvorsitzende

Begründung:

zu Beschlusspunkt 1:

- a) Die Richtlinie soll nicht nur für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Halle, sondern für alle städtischen Einrichtungen gelten.
- b) Die Richtlinie soll auch für Künstlerinnen und Künstler gelten, die nicht in Halle wohnhaft sind oder deren Atelier sich nicht in Halle befindet, da diese auch eine künstlerische Dienstleistung für die Stadt Halle erbringen.
- c) Da Punkt 2 ersatzlos gestrichen wurde und sich Punkt 3 damit nicht mehr auf Punkt 2 beziehen kann, erfolgt eine redaktionelle Änderung.
- d) Die Richtlinie soll wie z.B. für die Bildhauerei und Objektkunst auch für Installationen sowie weitere Sparten innerhalb des Bereiches Bildende Kunst gelten. Daher wird auf eine Aufzählung der Sparten verzichtet.
- e) siehe Unterpunkt g).
- f) siehe Unterpunkt a).
- g) Weitere Kosten können z.B. für den Transport der Kunstwerke oder die Erstellung eines Flyers entstehen. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

zu Beschlusspunkt 2:

Im Rahmen des Haushaltes 2020 wurde vom Stadtrat ein neues Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“ mit einem Budget in Höhe von 10.000 Euro festgelegt. Aus diesem ist die Ausstellungsvergütung zu finanzieren.



Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender
Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof
(VII/2019/00501)**

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01065

TOP 7.13.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Punkten 1b, 1c, 1e und 2 anzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in dem Punkt 1g in geänderter Form anzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Punkten 1a, 1d und 1f abzulehnen.

Begründung:

- 1a) Vorrangig sollten die Kultureinrichtungen berücksichtigt werden, die bereits Ausstellungen mit bildenden und angewandten Künstlerinnen und Künstlern durchführen. Über eine Erweiterung auf andere städtische Einrichtungen sollte nach einer einjährigen Evaluierungsphase entschieden werden.
- 1d) Die Richtlinie soll für alle Sparten innerhalb des Bereichs der bildenden Kunst und angewandten Kunst gelten.
- 1f) Siehe Unterpunkt a).
- 1g) Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gegebenenfalls mit der Einrichtung gesondert zu vereinbaren.